

I. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Käufer) und der Synacore GmbH.

2. Die Verkäufe, Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einheitlich: „Lieferungen“) erfolgen nur nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Der Käufer erklärt sich durch deren widerspruchslose Entgegennahme mit ihrer ausschließlichen Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

II. Angebot, Muster, Garantien, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Uns bindende Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Die in Datenblättern, Broschüren und anderem Werbe- und Informationsmaterial enthaltenen Informationen und Daten dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

3. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Beschaffungs- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

5. Der Vertrag ist erst dann für uns verbindlich, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

III. Preise, Zahlung, Verzug, Beendigung bei Insolvenzantrag

1. Die Preise gelten, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, in Euro (€) und ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

2. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Auftragsbestätigung. Treten danach und vor Erfüllung einer Bestellung wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie, Frachten oder Verpackungsmaterial bei uns oder unserem Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten und befinden wir uns mit der Lieferung nicht in Verzug, so sind wir berechtigt, unverzüglich vom Käufer Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, es sei denn, der Preis ist ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Übereinkunft nicht zustande, so sind wir bezüglich noch ausstehender Lieferungen von unserer Lieferpflicht entbunden.

3. Rechnungen können in bar, durch Banküberweisung, Schecks und Kreditkarte (abgesehen von American Express-Karten) ausgeglichen werden.

4. Unsere Rechnungen sind sofort (Vorkasse) fällig bzw. im Falle einer gesondert vereinbarten Zahlungsfrist, innerhalb dieser zu bezahlen. Maßgebend für die Einhaltung von Zahlungsfristen ist der Eingang der Zahlung auf unseren Konten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Anfallende Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Abweichende Zahlungsfristen und Zahlungsvereinbarungen können zwischen der Synacore GmbH und dem Käufer vereinbart werden, sofern der Käufer die hierfür notwendige Bonität aufweist und eine Vereinbarung über individuelle Zahlungsbedingungen von beiden Parteien gegengezeichnet wurde. (4.c 2,4)

5. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) fällig. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

6. Wir sind zur Erfüllung des Vertrages solange nicht verpflichtet, wie der Käufer seinen Pflichten auch aus anderen Verträgen mit uns nicht vereinbarungsgemäß nachkommt, insbesondere fällige Rechnungen nicht bezahlt.

7. Der Käufer kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen oder ihretwegen die Zahlung zurückhalten, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche des Käufers auf Mängelbeseitigungskosten gem. Ziff. V.

8. Wir sind berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse durchzuführen oder von der Stellung einer Sicherheit abhängig zu machen, wenn der Käufer mit vereinbarten Zahlungszielen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist in Verzug ist oder Umstände vorliegen, die bei Anlegung

banküblicher Maßstäbe Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen. In diesen Fällen sind wir darüber hinaus berechtigt, alle Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu widerrufen bzw. zu kündigen.

9. Dieser Kaufvertrag endet automatisch, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird und das zuständige Insolvenzgericht daraufhin Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 21, 22 InsO anordnet.

IV. Lieferung und Lieferzeiten, Verpackung, Gefahrübergang

1. Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Absolut trägt die Kosten der Versendung nur für den Fall, wenn ein Netto-Einkaufswert von mehr als 1.000,00 € pro Bestellung überschritten wird.

2. Lieferfristen gelten nur annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller für die Durchführung des Vertrages wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit vom Käufer vorzunehmenden Handlungen. Insbesondere beginnt die Lieferzeit nicht, bevor wir vom Käufer oder dessen Vertreter alle für die Lieferung benötigten Informationen erhalten bzw. bevor der Käufer nachweist, dass er, soweit erforderlich, vertragsgemäß ein Akkreditiv eröffnet oder eine Vorauszahlung bzw. Sicherheit geleistet hat.

3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Leistungsgegenstand unser Werk verlassen hat oder unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Ereignisse höherer Gewalt umfassen Umstände wie Naturereignisse, Krieg, Terrorismus, Streiks, Aufstände, innere Unruhen, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Explosionen, Naturkatastrophen, Sabotage, Ausfälle, Engpässe bei Energie, Ausstattung, Transportmöglichkeiten, Petrochemikalien im Rohzustand oder anderen Beschickungsvorräten oder Unfähigkeit, Energie, Ausstattung, Transportmöglichkeiten, Petrochemikalien im Rohzustand oder andere Beschickungsvorräte zu beschaffen, Embargos oder andere Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen, gutgläubige Einhaltung, gleich ob verpflichtend oder freiwillig, von Vorschriften, Anweisungen oder Aufforderungen, gleich ob wirksam oder unwirksam, seitens einer Regierungsbehörde oder einer angeblich für diese handelnden Person oder andere Ursachen (gleich, ob den vorhergehenden ähnlich oder von diesen verschieden) außerhalb unseres Einwirkungsbereichs. Wenn wir aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht die gesamte angeforderte Menge des Produkts liefern können, können wir unseren verfügbaren Vorrat des Produkts in einer von uns als billig erachteten Weise zwischen uns und unseren Kunden aufteilen. Bei einer solchen Aufteilung sind wir nicht verpflichtet, die jeweiligen Produkte von anderen Quellen zu beziehen, um unsere Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen. Wenn Lieferungen aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für drei (3) aufeinanderfolgende Monate ausgesetzt werden, kann der Käufer den jeweiligen Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen. Bei einem Ereignis höherer Gewalt unternehmen wir wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um das Ereignis höherer Gewalt zu mildern und unsere Verpflichtungen nach dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.

5. Falls Lieferung einer Gesamtmenge in mehreren Abrufen vereinbart ist, hat der Käufer die Einzellieferungen gleichmäßig über das Kalenderjahr zu verteilen. Falls in einem Kalendermonat mehr als 10% des jährlichen Lieferumfangs abgerufen werden soll, bedarf dies unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung.

6. Wir bestimmen die Art der Verpackung und des Versands.

7. Sofern wir die Versendung durch unsere Spediteure veranlassen, geht die Gefahr erst mit Lieferung beim Käufer / Übergabe auf diesen über. Sofern der Versand durch den Käufer und dessen Erfüllungsgehilfen oder einer von ihm zu beauftragten Speditio durchgeführt wird, geht die Gefahr spätestens mit der Absendung des Leistungsgegenstandes auf den Käufer über (EXW Incoterms 2010), und zwar auch dann, wenn wir zusätzliche Leistungen wie Verladung, Transport oder Entladung übernommen haben. Verzögert sich die Lieferung infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Preisgefahr am Tag der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf ihn über. Auf Verlangen des Käufers versichern wir die jeweilige Sendung auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden.

8. Beanstandungen wegen Transportverzögerungen, Fehlmeldungen oder Transportschäden hat der Käufer unverzüglich gegenüber unserem Spediteur und Frachtführer geltend zu machen und uns dies unverzüglich mitzuteilen.

9. Wenn der Käufer den Transport der Produkte organisiert, stellt er sicher, dass in seinem Auftrag für die Abholung der Produkte eingesetzte Fahrzeuge, Schiffe, Behälter oder Einrichtungen innerhalb der vereinbarten oder üblichen Ladefristen den anwendbaren Vorschriften und Anforderungen (insbesondere den Arbeits-

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN GERMANY **Synacore GmbH**

und Umweltschutzvorschriften und -richtlinien) entsprechen sowie sauber und für die Abholung der Produkte geeignet sind. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Entsprechung, Sauberkeit und Eignung zu überprüfen. Der Käufer haftet für eine Nichteinhaltung der obigen Vorschriften und Anforderungen und entschädigt uns für sämtliche daraus entstehende Verluste oder Haftungen (jeglicher Art) und stellt uns von diesen frei. Wir können die Lieferung der Produkte verweigern, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen unserer vertretbaren Meinung nach nicht eingehalten werden. Die in dieser Ziffer enthaltene Haftungsfreistellung gilt über die Beendigung des jeweiligen Vertrags hinaus.

10. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Geheiß des Käufers an Dritte zu liefern.

V. Mängelansprüche, Pflichten des Käufers bei Mängelanzeige durch seine Kunden, Aufwendungsersatz, Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen innerhalb von 2 Wochen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Auftrags bzw. Rechnungsnummer anzuzeigen, der Käufer trägt insoweit die Beweislast. Auf unsere Aufforderung sind die auf Lieferung bezogenen Dokumente, Muster, und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Käufers wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Wir gewährleisten, dass unsere Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs der mit dem Käufer vereinbarten Produktspezifikation entsprechen und dass sie frei von Rechtsmängeln sind. Davon abgesehen geben wir keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistungen und schließen hiermit stillschweigende Gewährleistungen der Handelsüblichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck ausdrücklich aus. Diese Beschränkung gilt nicht für den Fall, dass der Käufer Informationen über den beabsichtigten Zweck bereitgestellt hat und wir den Käufer vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht informieren, dass das jeweilige Produkt diesen Zweck nicht erfüllt, oder für den Fall, dass wir ausdrücklich bestätigt haben, dass das Produkt für diesen Zweck geeignet ist. Sollte die Ware Mängel aufweisen, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um unerhebliche Mängel handelt, ist der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. § 478 BGB bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nach Maßgabe von Ziffer V.6. zu. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Verjährungsfrist von 3 Monaten ab Ablieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unserer ursprünglichen Leistung läuft (vgl. Ziffer V.9.).

3. Der Käufer hat uns unverzüglich über jede Mängelanzeige seines Kunden in Bezug auf unsere Liefergegenstände zu informieren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, hat er keine Mängelansprüche gegen uns, auch keinen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 478 BGB. Der Käufer hat zudem Beweise in geeigneter Form zu sichern und uns auf Verlangen Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

4. Nicht von uns vorab autorisierte Werbeaussagen des Käufers in seinen Werbematerialien oder gegenüber seinen Kunden begründen keine Mängelansprüche gegen uns.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und/ oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Wir haften nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlicher Vertragsinhalt.

6. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer in besonderem Maße vertrauen darf („wesentliche Vertragspflichten“), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden. Im Fall einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir keinesfalls für besondere oder mittelbare Schäden, bei der Vertragserfüllung entstandene Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Zins- oder Ansehensverlust.

7. Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemäßer Behandlung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Liefergegenstände oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Käufer entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Zudem trägt der Käufer die volle Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

8. Ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Leistung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

9. Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Für Rechtsmängel gilt Entsprechendes. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen und verursachten Schäden durch die Synacore GmbH, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen garantierter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei der schuldhaften Verletzung von Personen, Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 438 Abs. 3, 479 BGB bleiben unberührt.

10. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Klausel V. vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

11. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Synacore GmbH behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren vor, bis der Käufer sämtliche derzeitigen und künftigen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns vollständig erfüllt hat. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherheit für die Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be-/verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt/verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermengung/Verbindung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer hiermit anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Käufer verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.

3. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern, weiterzuerarbeiten oder umzubilden. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundene Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Verträge. Der Käufer tritt uns für den Fall der Weiterveräußerung bereits hiermit seine aus einer solchen Veräußerung entstehende Kaufpreisforderung gegen den Kunden ab. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer VI.2. Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf, der jederzeit und ohne besondere Begründung zulässig ist, berechtigt, die uns abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung an uns anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

4. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer VI.3. genannten Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken, insbesondere gegen Feuer, Einbruchs- und Wassergefahren auf eigene Kosten angemessen zu versichern, sie pfleglich zu behandeln und sie ordnungsgemäß zu lagern.

6. Ist der Käufer mit der Zahlung von mindestens zwei Kaufpreistraten ganz oder teilweise in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.

VII. Leistung durch verbundene Unternehmen

Auf unser Verlangen kann jede unserer vertraglichen Verpflichtungen durch ein

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN GERMANY **Synacore GmbH**

anderes Unternehmen der Synacore GmbH erfüllt werden. Die berechtigten Interessen des Käufers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Verpflichtungen als erfüllt.

VIII. Beachtung von Sicherheits- und sonstigen Vorschriften

1. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich.

2. Der Käufer ist zudem verpflichtet,

- sich mit allen von uns gestellten Produktinformationen einschließlich MSDS vertraut zu machen,
- seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen und Kunden ausreichende Anweisungen zum Umgang mit den Produkten zu erteilen,
- geeignete Maßnahmen zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen und anderen Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen.

3. Verletzt der Käufer die in Klausel VIII.1. und 2. genannten Pflichten nicht unerheblich, sind wir berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten.

4. Der Käufer haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechenden Inanspruchnahmen Dritter frei.

IX. Übertragung von Rechten, Markenbenutzung

1. Die Übertragung der Rechte des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit unserer vorherigen, schriftlichen Zustimmung zulässig.

2. Der Käufer darf die für uns geschützten Marken in seiner Werbung nur mit unserem zuvor erteilten Einverständnis, nach unseren Vorgaben, in der Originalgestaltung und nur für unveränderte Originalwaren nutzen. Unser Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden. Für die Ausgestaltung seiner Werbung trägt der Käufer die alleinige Verantwortung.

X. Vertraulichkeit, Vertragsstrafe, Datenschutz

1. Der Käufer hat die ihm im Rahmen der Vertragsbeziehung offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere die mit ihm vereinbarten Preise, streng vertraulich zu behandeln. Er wird sie Dritten nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mitteilen. Der Käufer hat seine Mitarbeiter auf diese Vertraulichkeitsverpflichtung hinzuweisen. Für jeden Fall einer Verletzung dieser Klausel X. hat der Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- zu zahlen.

2. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu verarbeiten, zu speichern oder zu übermitteln, soweit dies für den Vertragszweck oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass ein überwiegendes, schutzwürdiges Interesse des Käufers dies verbietet.

3. In diesem Zusammenhang können wir Ihre persönlichen Daten innerhalb unserer weltweit tätigen Unternehmensgruppe sowohl an mit uns verbundenen Unternehmen als auch an im In- und Ausland ansässige Dritte, die für uns Dienstleistungen erbringen, übermitteln. In einigen Ländern gelten möglicherweise weniger strenge Datenschutzbestimmungen für Ihre persönlichen Daten. Wir treffen mit Dritten entsprechende vertragliche Vereinbarungen, die diese verpflichten, die datenschutzrechtlichen Erfordernisse zu beachten, soweit dies geboten ist.

XI. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 wird ausgeschlossen.

2. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Berlin vereinbart. Wir sind aber berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.